

der Tat bekanntlich völlig unzulängliche — Kapitularienausgabe von Boretius, über das Buch von Waitz über die Lex Salica ('a complete and naive failure'), über die textkritische Methode als Ganzes und die herrschenden Vorstellungen von der Sprachentwicklung der fränkischen Zeit.

Von Steins scharfer Polemik gegen deutsche Forscher ist manches sichtlich durch die Kriegspsychose bedingt und kann daher heute auf sich beruhen. Auf einige sachliche Argumente sei hier aber einleitend ganz kurz eingegangen, bevor ich von der Frage der handschriftlichen Überlieferung aus zu der gesamten These Stellung nehme.

In seinen Ausführungen kommt Stein zu einer weitgehenden Verwerfung der ganzen textkritischen Methode. Schlüsse aus Kollationen (und gemeinsamen Fehlern zweier Handschriften) seien immer umkehrbar; schon diese Behauptung trifft jedoch keineswegs zu ²⁾. An Stelle des üblichen genealogischen Schemas der Handschriften-Verwandschaft — des Stammbaums — will S. ein anderes Bild für die Verbreitung des Textes setzen: die vom Zentrum zur Peripherie entsandte Strahlung ³⁾ — als ob das Hss.-Stemma nur ein Bild wäre, eine dichterische Metapher, die man nach Belieben durch eine andere ersetzen kann, und nicht eine Art Rechenschema mit genau untersuchten und streng innehaltenden Rechenregeln. Das sprachliche Argument für die Klassifizierung von Hss. verwirft S. ganz. K r u s c h s „philologischer“ Nachweis, daß Hs. 2 (Wolfenbüttel-Weissenburg 97) sprachlich älter sei als Hs. 8 (Paris 4627) ⁴⁾, überzeugt ihn nicht. Und hier führt S. sehr ernst zu nehmende Gründe an: 1) in merowingischer Sprache gebe es keine Regel — dasselbe habe ich gegen K r u s c h s Vorstellung einer merowingischen „Grammatik“ geltend gemacht ^{4a)}; 2) der scherzhafte Gesetzestitel über den Trunk, den der Kompilator der Hs. 2 an die Königsliste angefügt hat, zeige, wie stark die Sprache des Kompilators selbst (nicht seiner Vorlagen) „merowingisch“ verderbt war. Gebe er einem selbstverfaßten Text eine so barbarische Form, so könne er auch

²⁾ Speculum 22, 120. Teilt eine Hs. alle Fehler einer anderen, hat dazu aber noch einen oder mehrere weitere Fehler, so muß sie Abschrift der anderen sein. Umkehrbar wäre das Verhältnis nur, wenn die zusätzlichen Fehler der einen Hs. in der anderen entweder durch Konjekturen oder aus einer anderen Vorlage beseitigt sein könnten. Wo beide Möglichkeiten ausscheiden, ist das Verhältnis durchaus unumkehrbar.

³⁾ *Moyen Age* 1941, 13 f.

⁴⁾ NA. 40, 527.

^{4a)} Buchner, *Textkrit. Unters. zur Lex Ribvaria* (Schriften d. Reichsinstituts f.ält. dt. Gesch.kunde 5, 1940) 8 ff.